

DER ORTENAU KREIS

Vollzeitpflege im Ortenaukreis
Finanzielles

Eine Information für Vollzeitpflegeeltern

An die (zukünftigen) Pflegeeltern,

nachfolgend möchten wir Sie über die finanzielle Ausgestaltung des Pflegekinderwesens im Ortenaukreis informieren. Sie erfahren;

- auf welchen rechtlichen Grundlagen die einzelnen Säulen und Beträge fußen,
- wie hoch das Pflegegeld ist
- welche Beihilfen und Zuschüsse es zusätzlich gibt
- wie es sich mit dem Versicherungsschutz von Pflegekind und Pflegeeltern verhält

I. Rechtliche Grundlage(n)

- Ein Pflegekind aufzunehmen ist kein „Job“, der mit einem Gehalt vergütet wird. Denn Pflegeeltern dürfen nicht finanziell vom Pflegegeld abhängig sein. Jedoch wird für den Unterhalt des Pflegekindes und dessen Erziehung ein sogenanntes Pflegegeld bezahlt. Dieses wird monatlich ausbezahlt. Hinzu kommen einmalige Beihilfen und/oder Zuschüsse, gegebenenfalls auch Beiträge für Unfall- und/oder Alterssicherung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

- Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflegekinder bei den Pflegeeltern im Rahmen des Familienlastenausgleichs berücksichtigt werden, so dass sie dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 31 Einkommenssteuergesetz.

- Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die finanziellen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII.

II. Finanzielle Leistungen im Einzelnen – gültig für den Ortenaukreis

II.1. Pflegegeld

II.1.1. Allgemeines

Der Gesetzgeber nennt keine Euro-Beträge. Der tatsächliche Pflegegeldbetrag in Euro wird von den Behörden festgelegt, die nach dem Recht des jeweiligen Bundeslandes für das Pflegekinderwesen zuständig sind. In Baden-Württemberg sind das die entsprechenden Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte. Deshalb sind die Höhe des Pflegegelds und der anderen zusätzlichen Leistungen mitunter verschieden.

Es gibt jedoch Orientierungsgrundlagen:
(1) Die jährliche Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zu den Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII sowie
(2) Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege von Juli 2024.
Der Ortenaukreis orientiert sich an beiden Grundlagenpapieren.

Nachfolgend finden Sie Informationen über die Höhe des Pflegegeldes (II.1.2) und eventueller Zuschläge, wenn Pflegekinder einen sehr hohen Förderbedarf haben (II.1.3).

II.1.2. Pflegegeld (Stand 2026)

… bei Pflegeeltern, die NICHT in gerader Linie mit dem Pflegekind verwandt sind

Alter des Pflegekindes	Pauschalbetrag für Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pflegegeld gesamt
0 – 6	764,00 €	439,00 €	**1.203,00 €**
6 - 12	923,00 €	439,00 €	**1.362,00 €**
12 - 18	1.072,00 €	439,00 €	**1.511,00 €**

Wie in der Tabelle zu sehen ist, setzt sich das Pflegegeld zusammen aus dem Pauschalbetrag für den Sachaufwand und dem Betrag für die Kosten der Pflege und Erziehung.

Der **Sachaufwand** umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens des Pflegekindes. Beispiele hierfür sind: Ernährung, Kleidung, Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Beleuchtung, Körperpflege, Schulbedarf, Hausrat sowie Dinge des persönlichen Bedarfs einschließlich Taschengeld. Es wird davon ausgegangen, dass der Sachaufwand mit dem Alter des Kindes steigt. Deshalb sind die entsprechenden Beträge nach Altersgruppen gestaffelt.
Die **Kosten der Pflege und Erziehung** sind definiert als Anerkennungsbetrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Die Höhe ist bei allen Altersgruppen gleich.

Die Höhe des Pflegegelds wird in der Regel jedes Jahr neu festgelegt.
Das Pflegegeld wird monatlich von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) ausbezahlt. Grundsätzlich erhalten Pflegeeltern das Pflegegeld ab dem Tag des Hilfebeginns. Aus verwaltungstechnischen Gründen kann es jedoch passieren, dass das Pflegegeld nicht am Tag des Hilfebeginns, sondern rückwirkend am Anfang des dem Hilfebeginn folgenden Monats ausbezahlt wird.
Das Pflegegeld wird auch dann weiterbezahlt, wenn das Pflegekind z.B. für längere Zeit in ein Krankenhaus gehen muss, weil eine aufwändige Behandlung ansteht.
Wenn das Pflegekind die nächsthöhere Altersstufe erreicht, wird das Pflegegeld, welches für die neue Altersstufe festgelegt ist, ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das Kind Geburtstag hat.

Pflegeeltern sind angehalten, für das Pflegekind Kindergeld zu beantragen. Entscheidet die Familienkasse, dass den Pflegeeltern das Kindergeld grundsätzlich zusteht, wird es an die Pflegeeltern ausbezahlt. Gleichzeitig wird jedoch das Pflegegeld um 50 % des monatlichen Kindergeldbetrags gekürzt, wenn es sich bei dem Pflegekind um das einzige oder das älteste Kind in der Familie handelt. Die Kürzung beträgt 25% des Kindergeldbetrags, wenn in der Pflegefamilie

bereits ein älteres Kind lebt. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber die prozentuale Verrechnung des Kindergeldes mit dem Pflegegeld bestimmt hat (vgl. dazu auch: § 39 Abs. 6 SGB VIII).

… bei Pflegeeltern, welche die Großeltern des Pflegekindes sind

Sind die Großeltern die Vollzeitpflegeeltern des Pflegekindes, also ihres Enkels, kann der **Pauschalbetrag für den Sachaufwand angemessen gekürzt** werden. Hintergrund hierfür sind die gesetzlichen Unterhaltspflichten. Grundlage für die Kürzung ist allerdings, dass die sonstigen Verpflichtungen der Großeltern berücksichtigt werden müssen und der eigene Unterhalt (=Selbstbehalt) nicht gefährdet ist (§§ 1601, 1603 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Klärung der Höhe des Selbstbehalts werden die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland zugrunde gelegt.

Der **Betrag der Kosten der Erziehung darf nicht gekürzt werden**.

II.1.3. Pflegekinder mit einem sehr hohen Förderbedarf - Kostenzuschläge

Pflegekinder sind wegen ihrer meist ungünstigen Lebensbedingungen in der Herkunftsfamilie häufiger entwicklungsverzögert. Die fördernde Lebensqualität bei den Pflegeeltern gibt vielen Kindern die Möglichkeit, Entwicklungsschritte in einem überschaubaren Zeitraum nachzuholen. Der Pflegegeldbetrag für Erziehung und Betreuung soll jene positive und unterstützende Arbeit der Pflegeeltern honorieren.

Es gibt Pflegekinder, die aus unterschiedlichen Gründen, z.B. Gewalterfahrung oder einschneidende traumatische Erlebnisse, ein Mehr an Zuwendung, Förderung und Unterstützung brauchen. Dieses „Mehr“ kann auch bedeuten, dass die Pflegefamilie mehr Geld braucht (z.B. für den Kauf von Windeln bei einem älteren Kind, erhöhte Benzinkosten etc.).
In solchen Pflegeverhältnissen können im Ortenaukreis sogenannte Sachkosten- und/oder Erziehungskostenzuschläge ausbezahlt werden. Dies bedeutet im Einzelnen:

II.1.3.1. Sachkostenzuschläge

Sachkostenzuschläge werden z.B. bezahlt, wenn

- ein Kind bereits 4 Jahre alt ist und noch Windeln braucht
- Bekleidung, Spiel- oder Schulmaterialien aufgrund von Entwicklungsbesonderheiten über das Normalmaß hinaus verschlissen werden
- das Kind aufgrund einer ärztlichen Diagnose besonders kostenintensive Ernährung braucht
- besondere Heilmittel- und Therapien notwendig sind, die von keinem anderen, vorrangingen Kostenträger übernommen werden (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse).

Der Sachkostenzuschlag beträgt maximal 460,- Euro monatlich. Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Zuschlags sind die durchschnittlich anfallenden monatlichen Zusatzkosten. Diese werden pauschaliert und für den im Hilfeplan festgesetzten Zeitraum zusätzlich zum Pflegegeld bezahlt.

Die Kosten für Mobilität gehören auch zur Kategorie der Sachkosten. Sie werden jedoch gesondert behandelt. Grundsätzlich gilt, dass alltägliche Fahrten mit dem Pflegegeld abgegolten sind. Nun gibt es jedoch Pflegeverhältnisse, in denen Pflegeeltern außergewöhnlich weite oder häufige Fahrten zu Ärzten, Therapeuten oder auch zu Umgangskontakten bewältigen müssen. Deshalb gilt die Regel, dass Pflegeeltern ab dem 200sten Kilometer jeden weiteren gefahrenen

Kilometer mit 0,30 Cent/Kilometer extra abrechnen können. Pflegeeltern müssen diese zusätzlichen Kilometer nachweisen.

II.1.3.2. Erziehungskostenzuschläge

Erziehungskostenzuschläge können bezahlt werden, wenn z.B.:

- das Pflegekind sehr stark entwicklungsverzögert ist
- der Betreuungsaufwand des Kindes sehr hoch ist
- schwerwiegende Folgen einer Traumatisierung oder starke Bindungsstörungen vorliegen
- eine besondere Beaufsichtigungsnotwendigkeit besteht
- ein überdurchschnittlich hoher schulischer Unterstützungsbedarf gegeben ist
- bei einem Baby ein Suchtmittelentzug durchgeführt werden muss
- bei einem Kind mit Behinderung ein erhöhter Pflege- und Erziehungsbedarf besteht
- besonders zeitaufwändige Fahrten, z.B. zu Arzt, Therapeut, Umgang mit den Eltern, gemacht werden

Erziehungskostenzuschläge gibt es in 3 Stufen: Stufe 1: 146,- Euro, Stufe 2: 293,- Euro, Stufe 3: 439,- Euro. Es ist maximal ein Erziehungskostenzuschlag von 439 Euro pro Monat möglich. Je nach besonderem Aufwand wird die Stufe festgelegt und für den im Hilfeplan festgelegten Zeitraum monatlich zusätzlich zum Pflegegeld ausbezahlt.

Für jegliche Form der Zuschläge ist eine Einzelfallprüfung der für das Pflegeverhältnis zuständigen fallführenden Fachkraft des Kommunalen Sozialen Dienstes (KSD) notwendig. Pflegeeltern eines Kindes, bei dem solche Mehrbelastungen vorliegen, sprechen die zuständige KSD-Fachkraft gerne an. Gemeinsam können sie klären, ob ein Sachkosten- und oder Erziehungskostenzuschlag in Frage kommt.

II.2. Beihilfen und Zuschüsse

II.2.1. Allgemeines

Zusätzlich zum Pflegegeld erhalten Pflegeeltern einmalige Beihilfen und Zuschüsse. Auch dies ist in § 39, Abs. 3 SGB VIII geregelt.
Beihilfen und Zuschüsse werden als Pauschalbeträge gewährt, so dass der Verwaltungsaufwand möglichst gering ist. Auch hier gilt: Der Gesetzgeber hat keine absoluten Beträge genannt. Deshalb können sich Art und Höhe der Beihilfe/Zuschüsse in den unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg/bundesweit unterscheiden.

II.2.2. einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Ortenaukreis – Was gibt es und in welcher Höhe?

II.2.2.1. Bekleidung

Grundsätzlich erhält ein Pflegekind, wenn es in die erste Pflegefamilie kommt, eine einmalige Bekleidungsbeihilfepauschale von **700,- Euro**. Diesen Betrag kann das Pflegekind bzw. können die Pflegeeltern für Bekleidung ausgeben. Eine vorherige Antragstellung bzw. Nachweise für die Käufe sind nicht notwendig.
Die Kosten der Bekleidung, die das Pflegekind im Laufe der Zeit braucht, in der es in der Pflegefamilie lebt, sind im Sachkostenanteil des monatlichen Pflegegeldes enthalten.

Wichtig sind folgende Ausnahmen:
☞ (1) Es gibt Pflegekinder, die für einige Zeit in einer Bereitschaftspflegefamilie leben, bevor sie in die erste Vollzeitpflegefamilie kommen. So sind es die Bereitschaftspflegeeltern, die das Kind zum ersten Mal mit Bekleidung ausstatten. Die Kosten der Bekleidung, welche die Bereitschaftspflegeeltern ausgegeben haben, werden von den o.g. 700 Euro abgezogen. Lebt das Kind lange in einer Bereitschaftspflegefamilie, kann es sein, dass die Bekleidungspauschale weniger als 700,- Euro beträgt oder ganz aufgebraucht ist.
☞ (2) Es gibt Pflegekinder, bei denen aus verschiedenen Gründen ein Wechsel der Pflegefamilie notwendig ist. Auch hier gilt: Die Kosten für Bekleidung, die von der ersten Pflegefamilie über die Bekleidungspauschale beglichen worden sind, werden von der o.g. Pauschale abgezogen. Je nach Dauer des Pflegeverhältnisses bei der ersten Pflegefamilie kann es sein, dass die Bekleidungspauschale von 700,- Euro aufgebraucht ist.
In beiden Fällen ist es für die WJH nicht möglich, eine weitere Bekleidungspauschale auszubezahlen.

II.2.2.2. Einrichtungsgegenstände

Einrichtungsgegenstände, die das Pflegekind braucht (z.B. Möbel, Bettwäsche, Autokindersitz) werden bis zu einem Betrag von insgesamt **2.100,- Euro** von der WJH übernommen. In diesem Betrag sind auch 250,-Euro für einen Laptop enthalten. Ist dieser Betrag aufgebraucht und sind weitere Einrichtungsgegenstände notwendig, müssen diese aus dem Sachkostenanteil des monatlichen Pflegegelds bezahlt werden.
Braucht das Pflegekind im Laufe des Pflegeverhältnisses einen zweiten Autokindersitz, übernimmt die WH einen (Teil)betrag von bis zu 100,- Euro.
Der Betrag von 2.100 Euro ist wie folgt gesplittet:
☞ (1) 1.000,- Euro werden zu Beginn eines Pflegeverhältnisses als Pauschale ausbezahlt. Pflegeeltern können davon diejenigen Gegenständige kaufen, die das Kind braucht. Eine vorherige Antragstellung bei der WJH sowie Nachweise für die Käufe sind nicht notwendig.
☞ (2) 1.100,- Euro stehen darüber hinaus für weitere Einrichtungsgegenstände im Laufe des Pflegeverhältnisses zur Verfügung. Diese werden jedoch nicht als Pauschale ausbezahlt. Bevor Pflegeeltern notwendige Einrichtungsgegenstände kaufen, ist ein Antrag bei der WJH notwendig.

zu II.2.2.1 und II.2.2.2: Wichtig zu wissen: sowohl die Bekleidung als auch die Einrichtungsgegenstände gehören dem Pflegekind. Verlässt dieses die Pflegefamilie, darf es die gekauften Sachen mitnehmen.

II.2.2.3. Religiöse Anlässe

In diesem Kontext gibt es folgende einmalige Beihilfen/Zuschüsse:

- **Taufe**: einmalig **180,- Euro**, wenn Pflegeeltern die Taufbescheinigung bei der WJH einreichen
  - **Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare einmalige Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften**: einmalig **350.- Euro,** wenn Pflegeeltern eine Bestätigung bei der WJH einreichen
  - **Weihnachtsbeihilfe**: jährlich **45,- Euro**, dieser Betrag wird automatisch zusätzlich zum Dezember-Pflegegeld ausbezahlt

II.2.2.4. Freizeit und Urlaub

- es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten, wie Kinder ihre **Freizeit** verbringen und ihre Interessen und Talente gefördert werden können. Als Beispiele seien genannt: die Mitgliedschaft in einem Verein und/oder in einer Bibliothek, das Spielen eines Instruments, der Besuch eines VHS-Kurses, etc. Für jedes Pflegekind gibt es einen Betrag von jährlich 1.440,- Euro, der für die Finanzierung dieser Möglichkeiten genutzt werden kann.
  Pflegeeltern erhalten pro Pflegekind automatisch einen Betrag von **120,- Euro pro Monat** zusätzlich zum Pflegegeld, mit dem Freizeitangebote bezahlen können. Es muss kein Nachweis über die Verwendung des Geldes geführt werden.

- Jedes Pflegekind erhält 735 Euro pro Jahr für **Urlaub und Ferien**. Pflegeeltern erhalten **pro Monat** automatisch einen Betrag von **61,25 Euro** zusätzlich zum Pflegegeld, welches für die Finanzierung von Ferien und Urlaub genutzt werden kann. Pflegeeltern müssen keinen Nachweis über die Verwendung des Geldes führen.

II.2.2.5. Kindergarten und schulische Anlässe

- wenn das Pflegekind älter als 1 Jahr ist, werden die **Beiträge für die Kindertagesbetreuung** von der WJH übernommen. Pflegeeltern müssen die Kostenübernahmen bei der WJH beantragen. Zu beachten ist, dass nur diejenigen Kosten übernommen werden, die vom Rechtsanspruch gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VIII (=Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) abgedeckt sind. Darüber hinaus entstehende Kosten können nicht bezuschusst werden. Weil der jeweilige Rechtsanspruch von verschiedenen Faktoren abhängt, ist eine pauschale Aussage zu den Kosten nicht möglich. Die WJH berät jedoch gerne im Einzelfall.
- für die **Einschulung** gibt es einen einmaligen Zuschuss von **150,-Euro**, wenn Pflegeeltern die Einschulungsbescheinigung bei der WJH einreichen.
- Die **Kosten für besondere Lernmittel**, z.B. einen graphikfähigen Taschenrechner, werden **in tatsächlicher Höhe** von der WJH übernommen. Die Kostenübernahme muss bei der WJH beantragt werden. Pflegeeltern wird geraten im Vorfeld bei der WJH anzufragen, ob es sich bei einem bestimmten Lernmittel, welches das Kind benötigt, um ein erstattungsfähiges Lernmittel handelt.
- Die **Kosten für Nachhilfestunden** bzw. schulische Fördermaßnahmen können nur dann übernommen werden, wenn das Pflegekind mindestens in der 5. Klasse und versetzungsgefährdet ist. Wird dies nachgewiesen, kann die WJH die Nachhilfekosten, je nach Qualifikation des Nachhilfegebers, bis zur Höhe des Vergütungssatzes für die Mehrarbeit im Schuldienst übernehmen. Diese sind im Internet unter folgendem Link zu finden: Landesrecht BW - Anlage 15 LBesGBW | Landesnorm Baden-Württemberg | Anlage 15 | gültig ab: 01.02.2025.
- Die **Kosten für mehrtätige Klassenfahrten, Aufenthalte in Schullandheimen und Studienfahrten,** die im Klassenverbund stattfinden, werden **in tatsächlicher Höhe übernommen**, wenn Pflegeeltern diese nachweisen. Ausgeschlossen hiervon sind Schüleraustauschprogramme.
- **Kosten der Schülerbeförderung**: fallen Schülerbeförderungskosten an, wenden sich Pflegeeltern bitte zunächst an das Sachgebiet „Schülerbeförderung“ beim Landratsamt Ortenaukreis wenden. Nur, wenn dort keine Kostenübernahme erfolgt, kann die WJH den Einzelfall prüfen und ggf. Kosten(anteile) übernehmen.

II.2.2.6. Ausbildungsbezogene und berufliche Anlässe

- Wenn das Pflegekind in eine **Ausbildung oder in den Beruf** eintritt und dafür besondere **Arbeitsbekleidung** benötigt, können die Kosten, die dafür entstehen, in einem notwendigen Umfang übernommen werden. Wichtig ist jedoch, dass vorab geklärt wurde, dass weder der Arbeitgeber noch andere Leistungserbringer (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) die Kosten übernehmen. Es ist notwendig, die Kostenübernahme und ggf. die Antragstellung im Vorfeld mit der WJH abzuklären.
- Die WJH übernimmt 2/3 der Gesamtkosten der **Fahrerlaubnis** auf Nachweis bei: (1) Ausbildungen, für die ein Führerschein unumgänglich ist und/oder (2) in Fällen, in denen die Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad erreicht werden kann. Auch hier ist eine Abklärung mit der WJH im Vorfeld notwendig.

II.2.2.7. besondere Bedarfe

- **Brillen und Hörgeräte**: die Kosten werden bis zu 100,- Euro auf Nachweis und Antrag übernommen

- **Betreuungsgeld:**
  (1) wenn das Pflegekind jünger als 3 Jahre ist,
  (2) sein Bedarf die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung ausschließt + die Betreuung zu Hause notwendig ist sowie
  (3) die Pflegeperson dadurch zumindest teilweise auf ihre Berufstätigkeit verzichten muss
    - kann ein Betreuungsgeld von monatlich 300,- Euro bezahlt werden. Die Gewährung des Betreuungsgeldes kann für maximal 1 Jahr erfolgen. Danach muss der Bedarf erneut geprüft werden. Pflegeeltern könnten dies bei Bedarf mit der zuständigen KSD-Fachkraft besprechen.

II.2.2.8. Gesamtübersicht der Beihilfen und Zuschüsse in der Pflegekinderhilfe im Ortenaukreis

Art der Hilfe	Voraussetzung	Betrag
Bekleidung	ohne separaten Antrag	700,- (einmalig zu Beginn eines Pflegeverhältnisses, Ausnahmen ausgenommen)
Einrichtungsgegenstände	(1) 1.000,- Euro ohne separaten Antrag bei Beginn des Pflegeverhältnisses (2) 1.100,- Euro auf Antrag, Einreichung der Quittungen	2.100,- (für den Zeitraum des gesamten Pflegeverhältnisses)
Taufe	ohne separaten Antrag, Vorlage der Taufbescheinigung	180,- (einmalig)
Kommunion, Konfirmation u.ä.	ohne separaten Antrag, Vorlage einer Bescheinigung über den Anlass	350,- (einmalig)
Weihnachten	ohne separaten Antrag, Auszahlung erfolgt im Dezember	45,- (jedes Jahr im Dezember)
Freizeitaktivitäten	ohne separaten Antrag und Nachweis, Auszahlung erfolgt monatlich	120,- pro Monat
Urlaub + Ferien	ohne separaten Antrag und Nachweis, Auszahlung erfolgt monatlich	61,25 Euro pro Monat
Beiträge Kindertagesbetreuung	vorheriger Antrag + Vorlage einer Bescheinigung der Kita erforderlich	Elternbeitrag gem. Rechtsanspruch §§ 22 bis 24 SGB VIII
Einschulung	ohne separaten Antrag, Vorlage der Einschulungsbescheinigung	150,- Euro (einmalig)
Besondere Lernmittel	vorheriger Antrag	tatsächlich entstandene Kosten
Nachhilfe	vorheriger Antrag + Nachweis über die Zugehörigkeit zu Klasse	je nach Qualifikation des Nachhilfeerteilenden, bis zur Höhe der Vergütungssätze

	5 und höher + Versetzungsgefährdung	für die Mehrarbeit im Schuldienst (siehe: www.landesrecht-bw.de/ bsbw/document/jlr-BesGBW2010V91Anlage15)
Klassenfahrten, Landschulheim etc.	vorheriger Antrag	tatsächlich entstandene Kosten
Ausbildung-Bekleidung	vorheriger Antrag	tatsächlich entstandene Kosten
Ausbildung - Führerschein	vorheriger Antrag	Bis zu 2/3 der Kosten des Führerscheins
Brillen/Hörgeräte (besondere Bedarfe)	Vorheriger Antrag	bis zu 100,- Euro
Betreuungsgeld (besondere Bedarfe)	Vorheriger Antrag	300,- Euro pro Monat

II.3. Versicherungen

II.3.1. Allgemeines

Gemäß § 39, Abs. 4 SGB VIII gehören auch Aufwendungen für ausgewählten Versicherungen zu den laufenden Leistungen, die in angemessener Höhe und monatlichen Pauschalen von der WJH für Pflegeeltern zu übernehmen sind. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Versicherungen:

II.3.2. Haftpflichtversicherung

- **Pflegekind**: Pflegekinder des Jugendamtes Ortenaukreis sind grundsätzlich haftpflichtversichert über den Versicherungsträger BGV. Entsteht ein Schaden durch ein Pflegekind, muss jedoch zunächst geprüft werden, ob das Pflegekind über eine Haftpflichtversicherung der Eltern oder der Pflegeeltern versichert ist. Diese Versicherungen müssen vorrangig leisten. Erst, wenn sichergestellt ist, dass entweder keine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht oder jene Versicherung nicht bereit ist, den Schaden zu übernehmen, tritt die BGV-Haftpflichtversicherung ein. Es ist wichtig, dass sich Pflegeeltern direkt nach Schadenseintritt mit dem zuständigen KSD-Mitarbeitenden in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.
- **Pflegeeltern**: Wir empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern. Es gibt hierzu jedoch weder eine Verpflichtung noch ein finanzieller Zuschuss.

II.3.2. Unfallversicherung

- **Pflegekind**: Das Pflegekind kann durch die Pflegeeltern unfallversichert werden. Dies ist jedoch keine Pflicht und wird dementsprechend nicht bezuschusst.
- **Pflegeeltern**: wenn Pflegeeltern eine Unfallversicherung haben bzw. abschließen, können bis zu 199,67 Euro pro Jahr (= gesetzlicher Mindestbetrag) von der WJH übernommen werden. Die Übernahme muss vorher beantragt und die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

II.3.3. Altersvorsorge

§ 39 SGB Abs. 4 VIII greift auch das Thema der Altersvorsorge von Pflegeeltern auf.
Danach erhält derjenige Pflegeelternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, einen Zuschuss zu einer privat abgeschlossenen Altersvorsorge-Versicherung.
Die Höhe des Zuschusses beträgt die Hälfte des Betrags, der derzeit als angemessen für eine private Alterssicherung gilt. In absoluten Zahlen ausgedrückt: Als angemessen gilt derzeit ein monatlicher Betrag für eine private Alterssorge von 112,-Euro. Die Höhe des Zuschusses beträgt die Hälfte dieses Betrags, also 56,- Euro pro Monat.
Hat der Pflegeelternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, nun eine private Altersvorsorge, die 112.- Euro monatlich nicht überschreitet, wird die Hälfte des jeweiligen Betrags pro Monat von der WJH übernommen.
Ist der monatliche Betrag der privaten Alterssicherung höher als 112,- Euro, muss zunächst die Angemessenheit der Altersvorsorge durch die WJH geprüft werden. Je nach Prüfergebnis können auch mehr als 56,- Euro monatlich als Zuschuss gewährt werden.
(Zukünftige) Pflegeeltern können sich wegen dieses Themas gerne an die WJH-Mitarbeitenden wenden.

III. … und zum Schluss

Wir hoffen, dass Sie, liebe (zukünftige) Pflegeeltern, einen guten Einblick in die finanzielle Seite des Pflegeeltern-Seins erhalten haben. Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die Pflegestellenkoordination im Jugendamt Ortenaukreis wenden:

- Regine Barth,
  ☎ 0781 805 9760, ✉ pflegestellenkoordination@ortenaukreis.de

- Annabell Meisl (in Vertretung),
  ☎ 0781 805 9761, ✉ pflegestellenkoordination@ortenaukreis.de



Pflegestellenkoordination, Jugendamt Ortenaukreis, 2026